Bonner Universitäts-Nachrichten

Amtliche Bekanntmachungen

6. Jahrgang, **Nr. 6** **15. März 1976**

INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

SOZIALWISSENSCHAFTEN

an der Universität Bonn

STUDIENORDNUNG FÜR DAS FACH SOZIALWISSENSCHAFTEN

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für Lehramtsstudiengänge des Faches Sozialwissenschaften. Es stellt eine Kombination aus Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft dar.

Diese Kombination gilt im Staatsexamen als ein Prüfungsfach.

Diese Studiengänge sind:

a) Sozialwissenschaften als Erstes und Zweites Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gem. der Ausbildungs— und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Realschule (Sekundarstufe I).

b) Sozialwissenschaften als Erstes Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gern. der Ausbildungs-- und Prüfungsordnung für das Lehramt am Gymnasium (Sekundarstufe II).

c) Sozialwissenschaften als Zweites Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gern. der Ausbildungs— und Prüfungsordnung für das Lehramt am Gymnasium (Sekundarstufe II).

d) Die Studienordnung regelt außerdem das Studium der Sozialwissenschaften als mögliches Teilgebiet im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums gern. der Ausbildungs— und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an der Realschule.

2. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in pflichtgemäße Veranstaltungen im Sinne des ordnungsgemäßen Studiums (obligatorische Veranstaltungen) und in einen Bereich, der nach eigenem Ermessen gestaltet werden kann (fakultative Veranstaltungen, § 22,2 HSchG NRW). Die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis durch mindestens mit "ausreichend" benoteten Schein) an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums in den jeweiligen Fächern. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

3. Veranstaltungsarten

— Vorlesung
— Proseminar
— Übung
— Tutorium
— Seminar
— Colloquium.

Die Ausgestaltung bleibt den einzelnen Teilbereichen des Faches Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) überlassen. Auf die einzelnen Studienordnungen wird verwiesen.

4. Fachliche Schwerpunkte

1) Politikwissenschaft

Die Veranstaltungen werden drei Problembereichen des Faches zugeordnet:

A Innenpolitik (Geschichte, Struktur, Theorie),

B Auswährtige und Internationale Politik (Geschichte, Struktur, Theorie),

C Theorie und Didaktik der Politik.

2) Soziologie

A Allgemeine Soziologie und ihre Theoriegeschichte,

B Spezialsoziologien,

C Die Sozialstruktur der BRD,

D Methoden der empirischen Sozialforschung.

3) Wirtschaftswissenschaft

A Statistik (Methodenlehre, Wirtschafts— und Sozialstatistik),

B Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (Einführende Veranstaltungen in die drei Teilbereiche der Volkswirtschaftslehre "Wirtschaftstheorie", "Wirtschaftspolitik" und "Finanzwissenschaft"),

C Wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungs— und Nebengebiete, die in einem sinnvollen Bezug zum Gesamtinhalt des Faches "Sozialwissenschaften" stehen (z. B. Veranstaltungen zur Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftspädagogik usw.).

II. Das Grundstudium

Das Grundstudium sollte in 4 Semestern abgeschlossen sein.

Die Richtzahl beträgt

für die Studiengänge a) und c) ..... 30 SWS,

für den Studiengang b) ..... 40 SWS.

Der Bereich der pflichtgemäßen Veranstaltungen umfaßt für

alle Studiengänge ..... 24 SWS,

und zwar in den drei Fächern ..... je ..... 8 SWS.

Der nach eigenem Ermessen zu gestaltende Teil umfaßt

für die Studiengänge a) und c) ..... 6 SWS,

für den Studiengang b) ..... 16 SWS.

1. Pflichtgemäße Veranstaltungen

a) Politikwissenschaft (vgl. zur Bezeichnung der Problem bereiche I, 4)

— Proseminar zum Problembereich A ..... 2 SWS
— Proseminar zum Problembereich B ..... 2 SWS
— Proseminar zum Problembereich C ..... 2 SWS
— Tutorium f. Anfangssemester in Verbindung mit Problembereich C ..... 2 SWS

8 SWS.

b) Soziologie

— Übung zur Einführung in die Soziologie ..... 2 SWS
— Übung zur Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung ..... 4 SWS
— Soziologisches Proseminar ..... 2 SWS

8 SWS.

c) Wirtschaftswissenschaft

— Statistik ..... 2 SWS
— Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (Einführung) ..... 4 SWS
— Proseminar zur Wirtschaftswissenschaft ..... 2 SWS

8 SWS.

2. Nach eigenem Ermessen zu gestaltender Teil

Nach Maßgabe des Lehrangebots stehen weitere sozialwissenschaftliche Proseminare und Vorlesungen zur Auswahl. Über das Fach hinaus werden besonders empfohlen: Sprachkurse; Statistik und Techniken der empirischen Sozialforschung; Veranstaltungen in Philosophie sowie in den geschichts—, wirtschafts— und rechtswissenschaftlichen Fächern.

III. Das Hauptstudium

1. Das Hauptstudium für die Studiengänge a) und c)

Das Hauptstudium sollte in 2 Semestern abgeschlossen sein.
Die Richtzahl beträgt ..... 10 SWS,
der Bereich pflichtgemäßer Veranstaltungen ..... 6 SWS.
Der nach eigenem Ermessen zu gestaltende Teil umfaßt ..... 4 SWS.

Im Bereich pflichtgemäßer Veranstaltungen sind aus den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie ein Hauptseminar aus einem der beiden Fächer sowie eine Veranstaltung mit Leistungsnachweis in dem Fach nachzuweisen, in dem das Hauptseminar nicht absolviert wurde. Die nach eigenem Ermessen zu wählenden Veranstaltungen sollten aus den Bereichen Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft stammen.

2. Das Hauptstudium für den Studiengang b)

Das Hauptstudium umfaßt 4 Semester. Die Richtzahl beträgt ..... 40 SWS,
der obligatorische Teil umfaßt ..... 10 SWS,
für den fakultativen Bereich verbleiben ..... 30 SWS.

Im obligatorischen Teil sind zu wählen:

— Vorlesung im Fach Soziologie .....2 SWS,
— Vorlesung im Fach Politikwissenschaft .....2 SWS
— Hauptseminar im Fach Soziologie .....2 SWS
— Hauptseminar im Fach Politikwissenschaft .....2 SWS
— Veranstaltungen m. Leistungsnachweis aus einem der beiden genannten Fächer .....2 SWS.

Nach eigenem Ermessen zu gestaltender Teil

Nach Maßgabe des Lehrangebots stehen weitere sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen zur Auswahl. Über das Fach hinaus werden besonders empfohlen Lehrveranstaltungen in Philosophie sowie den geschichts—, wirtschafts— und rechtswissenschaftlichen Fächern.

Diese Studienordnung für das Studium der Sozialwissenschaften tritt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich—Wilhelms-Universität Bonn vom 17. 7. 1974 am 14. Oktober 1974 in Kraft.

Sie wurde dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW mit Datum vom 12. Mai 1975 angezeigt.

gez. Pohl
Dekan der Philosophischen Fakultät